

FAQ bezüglich der Corona-Pandemie für Ambulante Entwöhnungsbehandlungen für Versicherte der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Für einen Antrag wird ein ärztlicher Befundbericht benötigt. Die Hausärzte sind jedoch überlastet und können diese zurzeit nicht erstellen. Von wem kann der Arztbericht noch erstellt werden?

Auch die Ärzte in Reha-Einrichtungen können derzeit den Arztbericht erstellen.

Können Rehabilitanden in der ambulanten Rehabilitation Abhängigkeitskranker neu aufgenommen werden? Was ist mit der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung?

Ja, Rehabilitanden können neu aufgenommen werden. Die ärztliche Untersuchung kann nachgeholt werden. Der Behandlungsvertrag o.ä. kann dem Versicherten per Post zugestellt werden.

Wie werden die telefonischen Therapieeinheiten nachgewiesen? Sind Unterschriften erforderlich?

Ja, Unterschriften sind erforderlich und müssen eingeholt werden.

Das Ende unserer Kostenzusage liegt im März/April. Wie läuft die Beendigung der ambulanten Reha? Was ist mit der Abschlussuntersuchung? Gibt es die Möglichkeit der Verlängerung mit der Begründung „Corona-Pandemie“? Muss der Entlassungsbericht innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung versandt werden?

Die ärztliche Abschlussuntersuchung kann nachgeholt werden. Auch bei dem Entlassungsbericht werden wir die Fristen großzügig setzen. Die Möglichkeit der Verlängerung gibt es entsprechend der geltenden Vorgaben nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bzw. nach Ausschöpfung der Therapieeinheiten – ein Verlängerungsantrag mit Begründung ist erforderlich.